

Aktenzeichen:
3 C 219/24



Amtsgericht Lörrach

23. Juli 2024

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger - 79410 Badenweiler

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Jens Hügenschmidt, Eisenbahnstraße 7, 79418 Schliengen, Gz.: 189/23

gegen

1) 79111 Freiburg
- Beklagter 1 -

2) AG, vertr. d. d. Vorstand F
80802 München, Gz.:
- Beklagte 2 -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:
Rechtsanwälte Dr.

Gz.: 88 68656/24 HL

wegen Schadensersatzes

hat das Amtsgericht Lörrach durch den Richter im 22.07.2024 aufgrund des Sachstands vom 15.07.2024 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO für Recht erkannt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an das Kfz-Sachverständigenbüro

, Inhaber Herr i , 79400 Kändern auf dessen Rechnung-Nr.: vom (Aktenseite 8) - Zug um Zug gegen Abtretung an der Ansprüche aus der Rechnung vom 3, Nr.: 624,10 € zu bezahlen.

2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 52,02 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 18.05.2024 zu zahlen.
3. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 1.134,55 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 18.05.2024 zu zahlen.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Die Beklagten haben als Gesamtschuldner 66 Prozent und der Kläger 34 Prozent der Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
6. Das Urteil ist für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.
Das Urteil ist für die Beklagten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch die Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagten vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 2.260,37 € festgesetzt.

Die vorgerichtlichen Anwaltskosten ergeben sich nicht lediglich aus der Hauptforderung, weshalb es keine Nebenforderung darstellt und streitwerterhöhend wirkt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um restliche Schadensposten nach einem Autounfall.

Zwischen dem klägerischen Fahrzeug und dem Beklagtenfahrzeug kam es zu einem Autounfall. Der Kläger ist Halter und Eigentümer des beschädigten Pkw's Citroen Cactus, amtliches Kenn-

zeichen I). Der Beklagte 1 war Fahrer zum Unfallzeitpunkt des bei der Beklagten 2 Kfz-haftpflichtversicherten Pkw's mit dem amtlichen Kennzeichen Am Montag, den 17.07.2023, gegen 12.15 Uhr, befuhr Frau mit dem Pkw des Klägers die Bundesautobahn A 5, Fahrtrichtung Basel/Karlsruhe, also in nördliche Richtung. Kurz nach der Autobahnabfahrt EfringenKirchen/Kleinkems kam es zum Stau, weshalb Frau obremste und den Warnblinker einschaltete. Wenig später kam der Beklagte 1 und fuhr mit hoher Geschwindigkeit von hinten auf das von Frau gelenkte Fahrzeug des Klägers auf. Die Beklagte 2 erkannte vorgerichtlich eine Haftung von 100 Prozent an.

Für die Ermittlung der Reparaturkosten holte der Kläger ein Schadensgutachten ein (AS 16–23), welches einen wirtschaftlichen Totalschaden feststellte in Höhe von brutto 13.000 € (Differenzsteuer 312 €) und einen Restwert in Höhe von 2.580 €. Auf die geforderten 10.420 € regulierte die Beklagte 2 10.102,93 €, weshalb 317,07 € unreguliert blieben. Der Sachverständige rechnete für die Erstellung des Gutachtens 1.624,11 € ab, worauf die Beklagte 2 1.000,01 € zahlte, weshalb 624,10 € unreguliert blieben. Die Rechnung wurde vom Kläger noch nicht vollständig bezahlt. Für das neu vom Kläger gekaufte Auto kaufte sich der Kläger eine neue Vignette für die Schweizer Autobahnen für 42 €. Diesen Betrag regulierte die Beklagte 2 nicht. Auch die für das neue Fahrzeug neu erworbene Umweltplakette zum Preis von 5 € regulierte die Beklagte 2 nicht.

Zur Regulierung der Unfallschäden beauftragte der Kläger seinen Prozessbevollmächtigten. Dieser forderte mit E-Mail vom 28.08.2023 zur Zahlung auf (AS 13–14). Dieser rechnete bei einem Streitwert von 13.687,50 € 1.134,55 € ab, was die Beklagte 2 nicht regulierte.

Der Kläger trägt vor, dass die nicht regulierten Beträge als Schadensersatz zu erstatten seien. Das verunfallte Auto sei mit einer Vignette für die Schweizer Autobahnen und einer Umweltplakete ausgestattet gewesen. Für den Kauf des neuen Autos sei der Kläger nach Bremen gefahren, wofür er eine Bahnfahrkarte zum Preis von 137,65 € gekauft habe, was die Beklagte 2 nicht reguliert habe. Diese Fahrt sei auch erforderlich gewesen.

Der Kläger beantragt,

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 317,07 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 17.07.2023 zu bezahlen.
2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an das Kfz-Sachverständigenbüro Inhaber Herr auf dessen

Rechnung-Nr.: 2 vom 1 (Anlage K 3) 624,10 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 17.07.2023 zu bezahlen.

3. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 42,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 17.07.2023 zu bezahlen.

4. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 5,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 17.07.2023 zu bezahlen.

5. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 137,65 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 17.07.2023 zu bezahlen.

6. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.134,55 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Hilfsweise beantragen die Beklagten hinsichtlich Klageantrag Nr. 2,

die Verurteilung Zug um Zug gegen Abtretung der Ansprüche aus der Rechnung vom
Nr.:

Die Beklagten tragen vor, dass die Sachverständigenkosten erhöht seien. Es hätte nach Zeitaufwand abgerechnet werden müssen. Die BVSK-Tabelle sei nicht zur Schadensschätzung heranzuziehen. Der Sachverständige sei nicht Mitglied im BVSK. Hinsichtlich der Nebenkosten der Sachverständigenrechnung müsse man sich an das JVEG orientieren. Es hätte ein näherer Sachverständiger beauftragt werden können. Die Restwertermittlung hätte keine zusätzlichen 20 € Kosten erfordert. Die Einwendungen würden sich ausdrücklich nicht auf ein Auswahlverschulden oder einen Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht beziehen. Zumindest stehe den Beklagten ein Zurückbehaltungsrecht zu. Hinsichtlich des Wiederbeschaffungswertes sei eine Differenzbesteuerung von 2,4 Prozent berücksichtigt worden. Es sei der Nettowiederbeschaf-

fungswert in Höhe von 12.682,93 € zu berücksichtigen. Die Kosten für die Vignette für die Schweizer Autobahnen und die Umweltplakette würden in das allgemeine Lebensrisiko fallen. Eine Vignette sei nur zu ersetzen, wenn diese nach dem Unfall nicht wiederverwendet werden könne. Die Kosten für die Ersatzbeschaffung des neuen Fahrzeugs falle auch in das allgemeine Lebensrisiko. Außerdem sei eine Ersatzbeschaffung in der näheren Umgebung möglich gewesen. Außerdem handele es sich bei der Ersatzbeschaffung nicht um ein gleichwertiges Fahrzeug.

Die Klage wurde dem Beklagten 1 am 18.05.2024 und der Beklagten 2 am 17.05.2024 zugestellt. Ursprünglich wurde hinsichtlich der Sachverständigenkosten folgender Antrag gestellt: Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 624,10 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 17.07.2023 zu bezahlen.

Der Zeuge ... und die Zeugin ... wurden schriftlich vernommen (AS 142–145 und 151–152).

Entscheidungsgründe

A) Die zulässige Klage ist aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet und im Übrigen unbegründet.

I) Die Beklagten haften unstreitig nach den §§ 7; 17; 18 StVG; 115 VVG für den streitgegenständlichen Unfall zu 100 Prozent.

II) Der Antrag auf Zahlung der übrigen Sachverständigenkosten an den Sachverständigen ist bis auf die Zinsen begründet. Die Beklagten dringen allerdings mit ihrem Zurückbehaltungsrecht durch.

Hinsichtlich der bereits regulierten Sachverständigenkosten in Höhe von 1.000,01 € kann der Kläger die Regulierung von weiteren 624,10 € verlangen.

Die Beklagte trägt das Risiko für überhöht abgerechnete Sachverständigenkosten. Da sich die Klägerin auf das Sachverständigenrisiko beruft, kann nur eine Zahlung Zug um Zug gegen Abtretung der Rechte gegen den Gutachter erfolgen.

Hinsichtlich der Sachverständigenkosten kann sich die Klägerin analog des Werkstatttrisikos auf das Sachverständigenrisiko berufen (BGH BeckRS 2024, 7124). Die Voraussetzungen für die Berufung auf das Sachverständigenrisiko liegen vor.

Die Kosten für die Begutachtung sind unstreitig unfallbedingt.

Ein Auswahl- oder Überwachungsverschulden ist nicht ersichtlich. Die Beklagte behauptet dies auch nicht, sondern beruft sich ausdrücklich nicht auf ein Auswahlverschulden (AS 51).

Bei nicht bereits bezahlter Rechnung ist die Berufung auf das Sachverständigenrisiko nur möglich, wenn Zahlung an den Sachverständigen verlangt wird, was der Kläger mit der Umstellung des Klageantrags verfolgt.

Weiter kann bei der Berufung auf das Sachverständigenrisiko nur eine Verurteilung Zug um Zug gegen Abtretung etwaiger (dieses Risiko betreffender) Ansprüche des Geschädigten gegen den Sachverständigen erfolgen (Vorteilsausgleich). Dahingehend dringen die Beklagten mit ihrer Berufung auf ihr Zurückbehaltungsrecht durch.

Der Anspruch auf Verzinsung ist nicht begründet. Soweit Zahlung an den Gutachter verlangt wird, wird ein Freistellungsanspruch geltend gemacht (§ 257 BGB). Dies ist keine Geldschuld nach § 288 BGB (BeckOGK/Dornis, 1.10.2022, BGB § 288 Rn. 34).

III) Hinsichtlich der Regulierung des Sachschadens als unstreitigen Totalschadens wurden noch keine 317,07 € reguliert. Davon sind noch 5,02 € zu regulieren. Im Übrigen hat das Gutachten 312 € als Differenzbesteuerung ausgewiesen. Da nur der Nettoschaden verlangt werden kann, sind die 312 € als Schaden nicht begründet.

Der Kläger kann die in dem Schadensgutachten ausgeführte Differenzbesteuerung nur verlangen, wenn auch für den Kauf des Ersatzfahrzeugs Umsatzsteuern angefallen sind, die die verlangte Differenzbesteuerung von 312 € erreichen. Wurde das Ersatzfahrzeug ohne Umsatzsteuer gekauft, dann kann auch die im Schadensgutachten ausgewiesene Differenzbesteuerung nicht verlangt werden. (BGH NJW 2013, 3719; für eine systematische Darstellung der einzelnen Fallkonstellationen: Tomson, NJW 2013, 3690). Der Kläger hat dem Gericht die Rechnung des Kaufs des alternativen Fahrzeugs vorgelegt (AS 141), welche keine Umsatzsteuer ausweist. Damit kann der Kläger nur netto abrechnen und die 312 € nicht verlangen.

IV) Der Kläger kann die Kosten für die Vignette der schweizer Autobahnen und die Umweltplakete verlangen (47 €). Soweit das beschädigte Auto eine Vignette hatte und diese nicht wiederverwendet werden kann, ist diese ersetzbar. Es ist dabei davon auszugehen, dass die Vignette vom alten Auto nicht entfernt werden kann, um diese beim neuen Auto anzubringen. (OLG Hamm Ur. v. 24.10.2000 – 9 U 39/00, BeckRS 2009, 19146; LG Köln, Urteil vom 1. Juli 2004 – 15 O 590/01 –,

juris.) Dasselbe gilt für die Umweltplakette. Diese muss genauso wie die Vignette neu angeschafft werden, weil diese nicht wiederverwendet werden kann, weil sie nur für ein bestimmtes Auto gilt und mit der Kennzeichenummer versehen wird.

Der Kläger hat bewiesen, dass das verunfallte Auto sowohl eine Vignette für die schweizer Autobahnen als auch eine Umweltplakette hatte. Dafür wurde der Zeuge schriftlich vernommen. Er bestätigte dies und schickte dafür noch ein Bild von dem verunfallten Auto mit, bei dem die Vignette und die Umweltplakette zu sehen sind (AS 144–145).

V) Der Kläger kann die Kosten für die Fahrt nach Bremen zur Beschaffung eines Ersatzfahrzeugs nicht verlangen.

Der Kläger kann die Kosten ersetzt verlangen, die für eine Ersatzbeschaffung erforderlich sind. Entscheidend ist, dass eine gleichartige und gleichwertige Sache beschafft wird; völlige Identität zwischen verunfalltem und Ersatzfahrzeug muss wirtschaftlich aber nicht hergestellt werden. (OLG Düsseldorf Ur. v. 19.7.2022 – 1 U 109/21, BeckRS 2022, 22590) Zu ersetzen sind die Kosten die dafür erforderlich sind. Der Kläger trägt lediglich vor, dass der gekaufte VW Touran, Erstzulassung 20.03.2019, Laufleistung: 26.000 km, zum Preis von Brutto 22.850,00 € nicht anders möglich gewesen wäre. Das ist aber kein vergleichbares Fahrzeug. Der Wiederbeschaffungswert des verunfallten Autos betrug brutto 13.000 € und hatte eine Laufleistung von 113.586 km. Schon bei diesen Daten ist ersichtlich, dass es keine vergleichbaren Fahrzeuge sind. Es wurde also nicht nachgewiesen, dass eine Ersatzbeschaffung lediglich mit einem weiten Fahrweg möglich gewesen ist, da der Vortrag schon nicht mit einem vergleichbaren Fahrzeug geführt wurde. Inwiefern auch sonst kein anderes Alternativfahrzeug angeschafft werden konnte, wurde nicht substantiiert dargelegt.

VI) Die vorgerichtlichen Anwaltskosten sind als Schaden der notwendigen Rechtsverfolgung zu ersetzen. Ausgehend von einem Streitwert von 13.237,85 € kann der Kläger eine 1,3 Geschäftsgebühr, die Auslagenpauschale und die Mehrwertsteuer mithin 1.134,55 € verlangen. Der Streitwert ergibt sich aus dem Schaden aus 10.108 €; Sachverständigenkosten in Höhe von 1.624,11 €; Abschleppkosten 464,70 €; Abmeldekosten 25,65 €; Mietwagenkosten 895,39 €; Vignette 42 €; Umweltplakette 5 €; Zulassungskosten 43 €; Unkostenpauschale 30 €. Die Kosten die nicht streitgegenständlich sind ergeben sich aus dem Aufforderungsschreiben (AS 13-14) und wurden nicht bestritten.

VII) Die Klage wurde am 17.05.2024 zugestellt, weswegen die zugesprochenen Ansprüche nach den §§ 288; 291 BGB seit dem 18.05.2024 zu verzinsen sind (bis auf die Sachverständigenkos-

ten). Soweit ein früherer Zinsbeginn vorgetragen wurde, wurde bereits in der Verfügung vom 15.05.2024 darauf hingewiesen, dass keine verzugsbegründenden Umstände vorgetragen wurden. Der Unfall an sich begründet keinen Verzug.

B) Die Kostenquote ergibt sich aus § 92 Abs. 1 ZPO. Der Kläger obsiegte (abgesehen von den Sachverständigenkosten) mit einem Wert von 1.186,57 €. Hinsichtlich der Sachverständigenkosten obsiegte der Kläger zu 50 Prozent, als zu einem Wert von 312,05 €. Der Kläger verlangte die unbedingte Zahlung und die Beklagten beantragten eine unbedingte Klageabweisung. Die Beklagten drangen aber mit ihrer Berufung auf ihr Zurückbehaltungsrecht durch. Damit hat hinsichtlich dieses Streitgegenstandes eine Verteilung von 50/50 zu erfolgen (OLG Celle, Urteil vom 16. November 2022 – 14 U 30/22 –, juris, Rn. 46; OLG Celle, Beschluss vom 17. März 2003 – 6 W 23/03 –, juris, Rn. 8). Damit obsiegte der Kläger zu einem Wert von 1.498,62 € bei einem Streitwert von 2.260,37 €. Damit haben die Beklagten als Gesamtschuldner nach § 100 Abs. 4 ZPO 66 Prozent und der Kläger 34 Prozent der Kosten zu tragen.

C) Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht für den Kläger auf § 709 S. 1 und 2 ZPO und für die Beklagten auf §§ 708 Nr. 11; 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung ^{✓ NOV. VO FA: 23.8.24} eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Freiburg im Breisgau
Salzstraße 17
79098 Freiburg im Breisgau

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

^{✓ NOV. VO FA: 23.9.24}
Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Lörrach
Bahnhofstraße 4
79539 Lörrach

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Richter

Beglaubigt
Lörrach, 23.07.2024

JFAng`e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle